

**Haus- und Badeordnung
für das „Hallenbad, Roßplatz 13“
der Stadt Reichenbach
vom 3. Dezember 2007, zuletzt geändert am 25.10.2022
- Lesefassung -**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Haus- und Badeordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Hallenbades, Roßplatz 13 in 08468 Reichenbach, das durch die Stadt Reichenbach betrieben wird.

**§ 2
Entgeltspflicht**

Für die Benutzung des Hallenbades werden nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung Entgelte erhoben.

**§ 3
Entgeltschuldner**

Schuldner der Entgelte ist der Benutzer des Hallenbades sowie derjenige, der für die Entgelt- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuldner**

Die Entgelte entstehen mit Inanspruchnahme des Hallenbades Reichenbach.

**§ 5
Entgelthöhe**

Schulschwimmen Stadt Reichenbach	40,00 €/Stunde
Schulschwimmen anderer Gemeinden	107,00 €/Stunde*
Hallenbadüberlassung an andere Endverbraucher	91,00 €/Stunde*

Öffentliches Schwimmen

Erwachsene	1,50 €/Stunde*
Zehnerkarte á 1 Stunde	13,50 €*

Ermäßigung	1,00 €* - Kinder bis 16 Jahre - Schüler/Studenten gegen Nachweis - Inhaber des Reichenbacher Sozialpasses gegen Nachweis - Personen mit einer im Schwerbehindertenausweis festgestellten Behinderung über 50 %, zusammen mit dem Merkzeichen aG + B und eine dazugehörige Begleitperson
------------	---

...

Schwimmkurse á 12 Stunden 95,20 €**

Gebühr für Schlüsselverlust Kabine oder Schrank 5,00 €*

Alle Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer:

* 7 % Ust.

** 19 % Ust.

§ 6 Grundsätzliches

1. Der Zutritt ist nicht gestattet:

Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
Personen, die Tiere mit sich führen.

Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

2. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.

3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Jegliche Formen extremistischer Tätigkeiten, die dem Grundgesetz widersprechen, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen und/oder zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen, sind verboten.

Personen, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zur Schau stellen oder verwenden, auch wenn sich der Verstoß erst nach Einlass zeigt, sind sofort des Bades zu verweisen.

5. Das Rauchen ist nicht gestattet.

6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

7. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 60 Minuten. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

...

8. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 5 € zu entrichten.
9. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
10. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, die Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
11. Springen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
12. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Hausrecht

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Reichenbach durch sie zugefügt werden. Sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
2. Eine Haftung für alle Kleidungsstücke oder Gegenstände wird nicht übernommen.

...

**§ 9
Inkrafttreten**

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung	Inkrafttreten
Haus- und Badeordnung für das „Hallenbad, Roßplatz 13“ der Stadt Reichenbach im Vogtland		03.12.2007 2007/10/IV/432	03.12.2007	RCer Anzeiger 18/07 v. 16.12.2007	01.01.2008
1. Änderung	§ 6	05.12.2011 2011/10/V/0246	06.12.2011	RCer Anzeiger 17/11 v. 11.12.2011	01.01.2012
2. Änderung	§ 6	05.03.2012 2012/02/V/0270	06.03.2012	RCer Anzeiger 04/12 v. 02.04.2012	01.04.2012
3. Änderung	§ 5	17.10.2022 2022/10/VII/259	25.10.2022	RCer Anzeiger 39/22 v. 11.11.2022	01.01.2023

Reichenbach, 25. Oktober 2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister